

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Besondere Zeiten erfordern besondere Informationen. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, unseren monatlichen ETL Newsletter dem Thema zu widmen, welches uns alle gerade am meisten beschäftigt – der Corona-Krise.

Das öffentliche Leben ist weitgehend eingestellt, Unternehmer bangen um den Fortbestand ihres Unternehmens, Arbeitnehmer gehen in Kurzarbeit und sorgen sich um ihren Lebensunterhalt.

Eine Situation noch nie gewesenen Ausmaßes hat uns erreicht und stellt jeden von uns vor ungeahnte Herausforderungen und unzählige offene Fragen rund um die dennoch zu erfüllenden gesetzlichen Verpflichtungen.

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT.
COVID-19

Mit nachfolgendem Newsletter wollen wir dabei helfen, Ihre dringendsten Fragen zu beantworten. Und auch sonst sind und bleiben wir Ihr erster Ansprechpartner in Sachen Steuern & Recht! Auf unseren Webseiten (www.etl.de) finden Sie weitere Informationen, die wir laufend aktualisieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Steuererleichterungen für Unternehmer in der Corona-Krise

Immer mehr Unternehmen spüren die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus. Sie haben nicht nur mit massiven Auftragsausfällen zu kämpfen, sondern sind vielfach von den behördlich angeordneten Betriebsschließungen betroffen. Doch die betrieblichen Aufwendungen fallen weiterhin an und auch die steuerlichen Verpflichtungen bestehen weiter. Dazu gehören insbesondere die monatlichen bzw. quartalsweisen Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die Zahlung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer bei Fälligkeit. Hinzu kommen die vierteljährlichen Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie zur Gewerbesteuer. Aber auch andere Steuern, wie Grundsteuer und Kfz-Steuer werden fällig. In welcher Höhe Vorauszahlungen zu entrichten sind, hängt u. a. vom Einkommen ab, das der letzte Steuerbescheid ausweist. Für Unternehmer, die aktuell massive Umsatzrückgänge zu verzeichnen haben und damit in 2020 voraussichtlich auch viel weniger Gewinn erwirtschaften werden, sind die Vorauszahlungen daher oftmals nicht nur zu hoch, sondern ein Liquiditätsproblem.

Das Bundesfinanzministerium hat aus diesem Grund in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer Regelungen erlassen, um für alle Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht nur unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, steuerliche Erleichterungen zu schaffen. Diese Erleichterungen gelten (vorerst) bis zum 31. Dezember 2020. Dazu gehört insbesondere die zinslose Stundung von Steuerschulden und die Anpassung der Vorauszahlungen.

Anpassung der Vorauszahlungen

Betroffene Steuerpflichtige sollten zeitnah bei ihrem Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und/oder Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer stellen. Damit geringere Vorauszahlungen oder möglicherweise sogar Vorauszahlungen in Höhe von 0 Euro festgesetzt werden können, sollte glaubhaft die Höhe des Umsatzrückgangs und des sich daraus ergebenden Gewinns geschätzt werden

Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern

Betroffene Steuerpflichtige können zusätzlich auch Anträge auf Stundung der bereits fälligen (z. B. Einkommensteuervorauszahlung für das 1. Quartal) oder fällig werdenden Steuern stellen. Das betrifft insbesondere:

- Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerzahlungen für Vorjahre und
- Vorauszahlungen dieser Steuerarten für 2020
- Grundsteuer
- Kfz-Steuer

Gewerbesteuersteuerzahlungen für Vorjahre und Gewerbesteuervorauszahlungen können ebenfalls gestundet werden. In diesem Fall sind die Stundungs- und Erlassanträge jedoch in der Regel an die Gemeinde zu stellen und nur dann an das zuständige Finanzamt, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht der Gemeinde übertragen wurde.

Hinweis: Alle Anträge müssen zwar plausibel begründet werden. Es ist aber nicht erforderlich, dass die entstandenen Schäden wertmäßig im Einzelnen nachgewiesen werden. Die Finanzämter sind angehalten, keine strengen Anforderungen an die Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Steuerstundung zu stellen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Die Finanzbehörden verzichten zudem bis zum 31. Dezember 2020 bei Steuerschulden auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) sowie die Erhebung von Säumniszuschlägen, solange ein Steuerpflichtiger unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Tipp: Haben Sie Fragen zur Beantragung von Steuerstundungen bzw. der Herabsetzung von Vorauszahlungen, sprechen Sie Ihren Steuerberater an. Er hilft Ihnen gern.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen rettet Liquidität

Im Zuge der Corona-Krise gewährt der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (Rundschreiben vom 24.03.2020) betroffenen Versicherten besondere Stundungsregelungen für die Sozialversicherungsbeiträge der Monate März bis Mai 2020.

Wichtig dabei: Wer bereits die Zahlungen für den Monat März 2020 gestundet haben möchte, muss bis zum 27.03.2020 (gegebenenfalls bis 23:59 Uhr per Fax) einen entsprechenden Antrag bei der jeweiligen Krankenkasse stellen.

Erreicht der Antrag die Krankenkassen nach dem 27.03.2020, wird die Stundung erst für Sozialversicherungsbeiträge ab April 2020 wirksam.

Hintergrund: In der Sozialversicherung gilt das Entstehungs- oder Fälligkeitsprinzip. Die Beiträge werden somit bereits fällig, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Beiträge müssen also auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Entgelt entrichtet werden. Kann ein Arbeitgeber infolge von Liquiditätsschwierigkeiten die Löhne nicht im laufenden Monat zahlen, werden dennoch die Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Aufgrund der seit 2005 geltenden Vorfälligkeit sind die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat bereits bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Für den Lohnabrechnungszeitraum März sind die Sozialversicherungsbeiträge somit bis zum 27.03.2020 zu zahlen, für April 2020 bis zum 28.04.2020.

Hinweis: Auch freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige können ihre Sozialversicherungsbeiträge stunden lassen oder eine Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs beantragen. Als Nachweis reicht aktuell eine Erklärung eines Steuerberaters oder eine betriebswirtschaftlichen Auswertung aus.

Minijob neben Kurzarbeitergeld

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ordnen viele Unternehmen Kurzarbeit für ihre Arbeitnehmer an. Für Minijobber ist der Bezug von Kurzarbeitergeld aus dem Minijob ausgeschlossen, weil Minijobs in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind.

Für Arbeitnehmer bedeutet die Kurzarbeit massive finanzielle Einbußen, die sich viele auf Dauer nicht oder nur schwer leisten können. Auf der anderen Seite besteht aktuell ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Personal und Hilfskräften in systemrelevanten Bereichen wie dem Lebensmitteleinzelhandel, der Pflege und der Landwirtschaft. Für Arbeitnehmer mit Kurzarbeitergeld bietet sich daher die Chance, dieses mittels Minijob entsprechend aufzustocken.

Keine Anrechnung von Minijobs in systemrelevanten Bereichen

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um einen Minijob in einem der genannten systemrelevanten Bereiche handeln muss. Nur dann wird der Verdienst aus dem Minijob nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung noch gezahlte Verdienst zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus dem Minijob das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Dies wurde vom Bundeskabinett im Rahmen des milliardenschweren Maßnahmenpakets beschlossen und bereits von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Neuer Minijob wird auf Kurzarbeitergeld angerechnet

Bei Arbeitnehmern, die in ihrer Hauptbeschäftigung in Kurzarbeit gegangen sind und jetzt bei einer anderen Firma einen Minijob neu aufnehmen, der nicht als systemrelevant einzustufen ist, wird der Verdienst aus dem neuen Minijob auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Das bedeutet, dass die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld des Arbeitnehmers um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt wird.

Keine Anrechnung eines bestehenden Minijobs bei Kurzarbeit im Haupterwerb

Sofern Arbeitnehmer bereits vor der Kurzarbeit einen Minijob neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben und diesen lediglich fortsetzen, ist die Situation eine andere. Diese Arbeitnehmer können ihren Minijob fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird nicht um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt. Eine Mindestbeschäftigungszeit im Minijob vor Beginn der Kurzarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Auch ein vorübergehendes Überschreiten der zulässige Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich aufgrund von Mehrarbeit wegen Corona ist unschädlich, wenn es sich um ein "gelegentliches unvorhergesehenes Überschreiten" handelt.

Hinweis:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über die Höhe des Verdienstes einen schriftlichen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Kurzarbeitergeld hinzuzufügen.